

Ausführungsbestimmungen für den Weiterbildungsstudiengang Master of Advanced Studies in Schulmanagement (MAS SM) der Pädagogischen Hochschule Luzern

vom 6. Juli 2017 (Stand 1. März 2026)

Der Prorektor Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern,

gestützt auf Art. 21 Abs. 2 des Studienreglements über die Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Weiterbildungsreglement) vom 20. September 2013¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Der Weiterbildungsstudiengang Master of Advanced Studies in Schulmanagement (im Folgenden: MAS SM) der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern) richtet sich nach den massgebenden Reglementen und Richtlinien der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK)², sofern diese im Folgenden nicht ergänzt werden.

Art. 2 Umfang des Weiterbildungsstudiengangs

Der MAS SM umfasst 60 ECTS-Punkte.

Art. 3 Ziele

Die Studierenden des MAS SM werden befähigt:

- a. beruflich relevante Haltungen sowie aktuelle Führungstheorien und -modelle differenziert zu reflektieren und ihre Erkenntnisse daraus für die eigene Führungspraxis abzuleiten, *

¹ SRL Nr. 516b

² Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Zusatzausbildungen für den Lehrberuf vom 17. Juni 2004 (Ziff. 4.2.2.7. Erlasssammlung der EDK); Profil für Zusatzausbildungen Schulleitung vom 29. Oktober 2009 (Ziff. 4.2.2.7.3. Erlasssammlung der EDK); Richtlinien für Weiterbildungsmaster (MAS) in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung vom 15. Dezember 2005 (Ziff. 4.2.2.8. Erlasssammlung der EDK). Auf diese Erlasse wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

* Siehe Tabelle mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

- b. führungsrelevante Fragestellungen systematisch zu analysieren, zu bearbeiten und einer Lösung zuzuführen, *
- c. Gestaltungsmöglichkeiten und Handlungsspielräume innerhalb der vorgegebenen Aufgaben- und Verantwortungsbereiche zu erkennen und gezielt zu nutzen, *
- d. unterschiedliche Kooperationsformen im schulischen Umfeld wirksam anzuwenden, *
- e. mit Kolleginnen und Kollegen kooperatives Lernen zu gestalten sowie professionelle Netzwerke aufzubauen, zu pflegen und zu erweitern, *
- f. Strategien zu entwickeln für den Umgang mit Komplexität, Widersprüchen und Belastungen im beruflichen Umfeld sowie die eigenen Ressourcen zu stärken. *

Art. 4 *Aufbau*

¹ Der MAS SM setzt sich aus folgenden Studienteilen zusammen: *

- a. DAS Schulleiterin oder Schulleiter (Pflichtelement)³,
- b. ... *,
- c. Masterstudium Schulmanagement (Pflichtelement).

² * Das Masterstudium Schulmanagement setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

- a. Wahlmodule, die je einen Impuls- und Vertiefungsteil (Modulteile) beinhalten:
 - «Kommunikation und Kooperation»,
 - «Innovation und Kreativität im Schulumfeld» oder *
 - «Leadership und Transformation». *
- b. Pflichtmodule:
 - «Unterrichts- und Schulentwicklung» und
 - «Abschlussmodul».

II. Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang

Art. 5 *Aufnahmevoraussetzungen*

¹ Die Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang MAS SM setzt voraus:

- a. ein EDK- oder SBFI-anerkanntes Lehrdiplom oder einen Hochschulabschluss, *
- b. mindestens fünf Jahre Berufserfahrung im pädagogischen Bereich und
- c. eine Anstellung oder Designation als Schulleiterin oder Schulleiter einer öffentlichen oder privaten Bildungsinstitution oder eine Anstellung als Lehrperson bei Antritt des Weiterbildungsstudiengangs.

³ Ausführungsbestimmungen für die Zusatzausbildung Diploma of Advanced Studies Schulleiterin oder Schulleiter (DAS SL) der Pädagogischen Hochschule Luzern. Auf diesen Erlass wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

² Bewerberinnen und Bewerber ohne erforderlichen Ausbildungsabschluss können «sur dossier» aufgenommen werden, wenn sie einen gleichwertigen und zertifizierten Abschluss vorweisen.

Art. 6 *Anmeldung*

Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren für den Weiterbildungsstudiengang MAS SM ist eine Anmeldung innerhalb der publizierten Anmeldefrist bei der Abteilung Schulleitung und Schulentwicklung erforderlich.

Art. 7 *Studienplatzbeschränkung*

¹ Die Anzahl Studienplätze im Weiterbildungsstudiengang MAS SM ist beschränkt.

² Haben sich mehr Personen angemeldet als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Teilnehmenden, welche die Aufnahmeveraussetzungen erfüllen, nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen getroffen.

III. Studienleistungen

Art. 8 *Anerkennung von Vorleistungen*

Vorleistungen können auf Gesuch hin anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den erforderlichen Studienleistungen des Weiterbildungsstudiengangs MAS SM der PH Luzern sind. Mindestens 30 ECTS-Punkte müssen an der PH Luzern erbracht werden. *

Art. 9 *Studienteile und Module sowie Umfang*

¹ Für den angestrebten Abschluss MAS SM müssen folgende Studienteile absolviert werden: *

- a. DAS Schulleiterin oder Schulleiter (DAS SL; Pflichtelement),
- b. ... *,
- c. Masterstudium Schulmanagement (Pflichtelement). *

^{1bis} * Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums Schulmanagement müssen folgende Module absolviert werden:

- a. Wahlmodule:
 - Zwei der drei Wahlmodule «Kommunikation und Kooperation», «Innovation und Kreativität im Schulumfeld», «Leadership und Transformation» oder *
 - Impulsteile aller Wahlmodule und Vertiefungsteil eines Wahlmoduls und
- b. Pflichtmodul «Unterrichts- und Schulentwicklung» und
- c. Pflichtmodul «Abschlussmodul».

² Für den erfolgreichen Abschluss der Module des Masterstudiums Schulmanagement werden ECTS-Punkte in folgendem Umfang vergeben:

- a. Pflichtmodul «Unterrichts- und Schulentwicklung»: 10 ECTS-Punkte, *
- b. Pflichtmodul «Abschlussmodul»: 10 ECTS-Punkte, *
- c. * 5 ECTS-Punkte pro Wahlmodul oder 2.5 ECTS-Punkte pro Modulteil.

³ Für die Vergabe von ECTS-Punkten für die Studienteile DAS SL sind die entsprechenden Ausführungsbestimmungen massgebend. *

Art. 10 Inhalt und Lehrveranstaltungsformen der Studienteile oder Module *

¹ Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen des Studienteils DAS SL sind in den massgebenden Ausführungsbestimmungen festgelegt. *

² Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen der Module des Masterstudiums Schulmanagement werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. *

Art. 11 Leistungsnachweise

¹ Die zu erbringenden Leistungsnachweise im Studienteil DAS SL sind in den massgebenden Ausführungsbestimmungen festgelegt. *

² Im Masterstudium Schulmanagement sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- a. im Pflichtmodul «Unterrichts- und Schulentwicklung» sowie in den absolvierten Wahlmodulen oder Modulteilern: je ein Präsenznachweis sowie eine Vertiefungsarbeit zum Vertiefungsteil eines Wahlmoduls. Das Nähere zur Vertiefungsarbeit wird in der Modulbeschreibung festgelegt. *
- b. im Pflichtmodul «Abschlussmodul»: Masterarbeit und Präsentation. *

Art. 12 Masterarbeit

¹ Mit der Masterarbeit werden Kompetenzen ausgewiesen, die im Studiengang erworben worden sind. Ausgangspunkt bildet eine für den Studiengang relevante Fragestellung. Die Masterarbeit ist in Einzelarbeit zu verfassen.

² Sie wird mit «erfüllt» oder «nicht erfüllt» bewertet.

Art. 13 Präsenzpflcht und Absenzen

¹ Für die Kontaktveranstaltungen eines Moduls besteht eine Präsenzpflcht von 80%.

² Wer die Präsenzpflcht aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter umgehend zu informieren und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen (beispielsweise durch ein Arztzeugnis). Liegt ein wichtiger Grund vor, muss die Abwesenheit durch eine Kompensationsleistung ausgeglichen werden.

³ Besteht kein wichtiger Grund für das Nichteinhalten der Präsenzpflcht, gilt das Modul als nicht bestanden.

Art. 14 *Titel*

Der verliehene Titel lautet «Master of Advanced Studies Pädagogische Hochschule Luzern in Schulmanagement» (MAS PH Luzern).

IV. Schlussbestimmungen *

Art. 14a * *Übergangsbestimmung der Änderung vom 1. März 2022*

Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. März 2022 aufgenommen haben, gelten die Ausführungsbestimmungen in der Fassung vom 1. September 2020.

Art. 14b * *Übergangsbestimmung der Änderung vom 1. Oktober 2022*

Für Studierende, die ihr Studium zwischen dem 1. März 2022 und dem 1. Oktober 2022 aufgenommen haben, gelten die Ausführungsbestimmungen in der Fassung vom 1. März 2022.

Art. 15 *Inkrafttreten*

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. August 2017 in Kraft.

Anhang ... *

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
06.07.2017	01.08.2017	Erlass	Erstfassung
---	01.09.2020	Anhang (Personalwechsel)	geändert
15.02.2022	01.03.2022	Art. 3 Unterabs. f; Fussnoten 3 und 4; Art. 9 Abs. 1c, Abs. 2a und 2b; Art. 10 Abs. 2; Art. 11 Abs. 2a; IV. Titel	geändert
15.02.2022	01.03.2022	Art. 14a	eingefügt
15.02.2022	01.03.2022	Anhang (Modulbeschreibungen werden neu getrennt von Ausführungsbestimmungen geführt)	aufgehoben
22.08.2022	01.10.2022	Art. 3 Unterabs. a – f; Art. 4 Abs. 1	geändert
22.08.2022	01.10.2022	Art. 4 Unterabs. b	aufgehoben
22.08.2022	01.10.2022	Art. 4 Abs. 2	eingefügt
22.08.2022	01.10.2022	Art. 9 Abs. 1	geändert
22.08.2022	01.10.2022	Art. 9 Abs. 1b	aufgehoben
22.08.2022	01.10.2022	Art. 9 Abs. 1c	geändert
22.08.2022	01.10.2022	Art. 9 Abs. 1bis	eingefügt
22.08.2022	01.10.2022	Art. 9 Abs. 2a und 2b	geändert
22.08.2022	01.10.2022	Art. 9 Abs. 2c	eingefügt
22.08.2022	01.10.2022	Art. 9 Abs. 3; Art. 10 Titel; Art. 10 Abs. 1; Art. 11 Abs. 1; Art. 11 Abs. 2a und 2b	geändert
22.08.2022	01.10.2022	Art. 14b	eingefügt
14.10.2025	01.03.2026	Art. 4 Abs. 2a; Art. 5 Abs. 1a; Art. 8; Art. 9 Abs. 1 ^{bis} a; Art. 11 Abs. 2a	geändert